

13.02.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

- Antrag des Landes Berlin -

TOP 8 der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 819/2 oder 3/02 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes):

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

1. Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"§ 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 sind das Wort 'bundesgesetzlich' durch die Worte 'bei Amtszulagen durch Bundesgesetz,' zu ersetzen und die Worte 'bei Stellenzulagen durch Bundes- oder Landesgesetz' anzufügen.

...

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte 'und Stellenzulagen' gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Für Stellenzulagen nach Absatz 1 und 3 können die Länder für ihren Bereich abweichende Regelungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und der Höhe der Zulage treffen.' "

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

3. Es wird folgende Nummer 5 neu angefügt:

"Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sind wie folgt zu ändern:

In Abschnitt II. Zulagen ist folgende Nummer 1 neu einzufügen:

'Machen Länder von der ihnen in § 42 Abs. 5 Satz 2 eingeräumten Regelungskompetenz bei den Stellenzulagen Gebrauch, können sie auch deren Höhe abweichend von Anlage IX bestimmen.' "

Als Folge sind

in der Begründung (Abschnitt A. Allgemeiner Teil)

Die Kompetenzverlagerung hat dabei nicht zum Ziel, durch Landesrecht die

bundesgesetzlichen Strukturen und insbesondere die Wesensmerkmale für die Stellenzulagen im Kern zu verändern. Vielmehr wird z.B. durch die Einfügung in § 42 Abs. 1 Satz 2 BBesG lediglich die im Bundesrecht bereits bestehende "Entsperrungsklausel" auch für das Landesrecht - dort aber ausschließlich für die Stellenzulagen - geöffnet.

Im Übrigen wird die in § 42 Abs. 5 BBesG schon bisher enthaltene Öffnungsklausel für die Länder erweitert. Waren die Länder bisher für die Ausbringung von Stellenzulagen für in den Bundesbesoldungsordnungen aufgeführte Ämter nur dann ermächtigt, wenn dies bundesgesetzlich ausdrücklich bestimmt worden ist - wovon der Bundesgesetzgeber in mehreren Regelungen wie z.B. § 44 und § 78 BBesG auch Gebrauch gemacht hat -, soll dies bundesgesetzlich nunmehr vereinfacht und auf die Stellenzulagen an sich ausgedehnt werden.

Die bisherigen bundesgesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen bleiben durch die fortbestehenden generellen Regelungen in § 42 Abs. 3 und 4 BBesG als Rahmen erhalten."

– nach der Einzelbegründung "Zu § 68a" Folgendes einzufügen:

"Zu den Vorbemerkungen

Dient der Klarstellung des sich bereits aus dem neuen § 42 Abs. 5 Satz 2 ergebenden erweiterten Gestaltungsspielraum der Länder."